

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Abänderungen des Gebrauchszolltarifes

Auf Grund der zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgisch-Niederländischen Zollunion am 18. Januar 1949 abgeschlossenen Tarifübereinkunft ergeben sich folgende Änderungen des Gebrauchszolltarifes:

I. Aufhebung bisheriger Tarifbestimmungen

(vgl. zweites Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom Jahre 1929, abgeschlossen am 31. Dezember 1947)

a. Zollerhöhungen (Wiederherstellung des ursprünglichen Tarifansatzes):

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollansatz per q	
		bisher	neu
103b	Fleischextraktpräparate, fest oder flüssig	80.—	100.—
177b	Bodenleder, anderes	40.—	50.—
320	Papiertapeten	30.—	35.—

b. Aufgehobene Tarifnummern und Vertragsanmerkungen:

306d ¹	Nicht lichtempfindliche Papiere, für photographische Zwecke zubereitet	35.—	
	Neue Tarifierung nach Nr. 306d		40.—
	Platten und Fliesen aus Steinzeug, einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrererlei Masse und von mehrererlei Farbe, geschiefert, geschliffen:		
670a	— einfarbig, sowie gesprenkelt (granitiert, Porphyrlplatten)	4.—	
670b	— andere	6.—	
	Neu zusammengefasst in:		
670	Platten und Fliesen aus Steinzeug, einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrererlei Masse und von mehrererlei Farbe, geschiefert, geschliffen		5.—

NB. ad 307 c. Pergamentpapier oder mit Schwefelsäure behandeltes Papier, mit hygroskopischen Substanzen weichgemacht, fällt unter diese Nummer,

II. Neue Tarifübereinkunft

a. Zollermässigungen:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Bisheriger Zollansatz	Vertrags- ansatz
90a	Moules, frisch	70.—	10.—
670	s. Ziffer I hiervor. Spiegelglas, unbelegt (anderes als solches der Nrn. 704c/d):		
702a	— in der Dicke von nicht mehr als 5½ mm . . .	25.—	20.—
702b	— anderes	25.—	20.—

b. Neu geschaffene Vertragspositionen und -anmerkungen:

292a	Strohpappen im Gewichte von mehr als 400 g per m ² , auf mindestens einer Seite den Naturrand auf- weisend, in Bogen von 0,5 m ² Flächeninhalt und mehr		8.—
699a	Glasflüsse, Email <i>Administrative Anmerkung:</i> Hierunter fallen geschmol- zene Glasflüsse und Email, ohne Rücksicht auf deren Verwendung.		5.—
700b ¹	Isolationsverglasungen aus mehreren Glasplatten, mit Randverdichtung aus unedlen Metallen		25.—
926a	Gehäuse für Standuhren, aus Marmor, mit oder ohne Verzierungen aus Bronze		20.—

NB. ad 126a und 127a. Nach diesen Nummern wird Arrak zugelassen.

NB. ad 506/507. Matten, Bodendecken u. dgl. aus Kokosfasern werden auch dann nach den Nrn. 506/507 zugelassen, wenn sie bis 5 % Sisalgarn enthalten (auf die Gesamtfadenzahl berechnet).

NB. ad 685. Im Sinne einer Toleranz wird Kathedralglas, dessen Maximaldicke 4,4 mm nicht übersteigt, noch nach Tarif-Nr. 685 zugelassen.

Was die blosse Bindung von Tarifansätzen anbelangt, wird auf die Liste B der Tarifübereinkunft verwiesen.

Die vorstehend aufgeführten Abänderungen treten am 1. März 1949 in Kraft.

Das für die Abänderungen des Gebrauchstarifes erstellte Deckblatt Nr. 20 kann zum Preise von 50 Rp. pro Exemplar (plus 10 Rp. Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 23. Februar 1949.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 15. bis 21. Februar 1949

Spanien: Herr Juan de las Barcenas y de la Huerta, Erster Sekretär, ist zum Legationsrat befördert worden.

Herr Federico Diez y de Ysasi, der zum Legationsrat befördert und zum Konsul von Spanien in Genf ernannt worden ist, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

Venezuela: Frau Consuelo Lope Bello, Zweiter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Jugoslawien: Herr Vladimir Gavrilović ist der Gesandtschaft in der Eigenschaft als Handelsbeirat neu zugeteilt worden und hat sein Amt angetreten.

8481

Notifikation

Dem **Gerhard Foltin**, geb. 15. Januar 1928, von Grundensee (Ostpreussen), Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Hombourg (Ht. Rhin), nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 11. Dezember 1948 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie am 10. Dezember 1948 auf einem für den Zollverkehr nicht erlaubtem Wege einen Reiseradioapparat mit Tragkoffer, Antenne und Transformator in die Schweiz einführten und dadurch einen Zoll von Fr. 7.40, eine Warenumsatzsteuer von Fr. 5.60 und eine Luxussteuer von Fr. 7.— hinterzogen. Der Inlandwert wurde auf Fr. 90.— und der für die Festsetzung der Warenumsatz- und Luxussteuer massgebende Detailverkaufswert auf Fr. 140.— festgesetzt.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 1, 76, Ziffer 1, 77, 82, Ziffer 5, 85 und 91 des Zollgesetzes, der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer, verurteilte Sie die Zolldirektion Basel am 6. Januar 1949 zu einer Busse im einfachen Betrag des Inlandwertes der Ware mit Fr. 90. Gestützt auf die Artikel 92 des Zollgesetzes und 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege konnte die Busse um einen Drittel ermässigt und auf Fr. 60 herabgesetzt werden. Ferner wurden Ihnen die Untersuchungskosten von Fr. 9.25 auferlegt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können sich gegen die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern beschweren.

Bern, den 17. Februar 1949.

8481

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Dem **Page Henri Lucien**, des Auguste und der Marie Louise Dupraz, von Châtennaye (Freiburg), geb. 11. Dezember 1909, Vertreter, unbekanntem Aufenthaltsort, wird zur Kenntnis gebracht:

1. Dem Gesuch um Wiedereinsetzung gegen das Strafmandat Nr. 6277 des Einzelrichters der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. Oktober 1948 wird abgewiesen. Die Kosten betragen Fr. 10.
2. Die ihm mit Urteil des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes Nr. 6277 vom 26. Oktober 1948 auferlegte Busse von Fr. 400 wird in 40 Tage Haft umgewandelt. Keine Kosten.

Die vorstehenden Entscheide erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird.

Bern, den 16. Februar 1949.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

8431

Bussennumwandlungsantrag

Der nachstehende Bussennumwandlungsantrag wird der Beschuldigten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

Moser Lydia Rosalina, geb. Waser, geb. 3. Dezember 1924, Hausiererin, von Obervaz (Graubünden), ohne festes Domizil.

Bussennumwandlungsantrag: Die der Beschuldigten durch Strafmandat Nr. 14 148 vom 3. April 1948 auferlegte Busse von Fr. 30 sei in drei Tage Haft umzuwandeln.

Der Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung des Antrages gesetzt, innerhalb der sie zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes schriftlich Stellung nehmen kann. Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 30 bezahlt und die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 17. Februar 1949.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

8431

Kriegswirtschaftliche Strafsentscheide

Die nachstehenden Entscheide werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. **Landolt Josef**, geb. 1902, Hafner, unbekanntem Aufenthaltsort.

Urteil des kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgerichtes Nr. 8267 vom 2. Oktober 1948 in der Appellationssache gegen das Urteil Nr. 837 des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes vom 27. Januar 1947, in wesentlicher Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils: 90 Tage Gefängnis, Fr. 50 Busse und insgesamt Fr. 103.80 Kosten erster und oberer Instanz.

2. **Radelfinger Oskar**, geb. 3. Oktober 1897, Kaufmann, früher Metzgergasse 12, Bern, nun unbekanntem Aufenthaltsort.

Entscheid des Vizepräsidenten des kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgerichtes als Einzelrichter, Nr. 8539, vom 30. Dezember 1948, in der Appellationssache gegen das Urteil des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts Nr. 13 912 vom 22. April 1948: Auf die Appellation wird nicht eingetreten. Die Appellationskosten von insgesamt Fr. 11.40 fallen zu Lasten des Beschuldigten.

Bern, den 15. Februar 1949.

Kriegswirtschaftliches Strafappellationsgericht,

8431

Der Einzelrichter:

Trüb

Umwandlungsbeschluss

Wanner-Sieber Renée Louise Elisabeth Emanuele, des Henri und der Louise Eugenie Cailler, von Zürich, geb. 30. März 1898, Ehefrau des Franz Wanner, Spetterin, wohnhaft gewesen in Kilchberg und Zürich, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 250 wird in 25 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Chur, den 17. Februar 1949.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

8431

Der Präsident:

Dr. P. Jörimann

Umwandlungsbeschlüsse

Plotkowiak Stanislaus, des Stanislaus und der Rosalia Reutgeber, von Winsary bei Posen (Polen), geb. 6. September 1897, Berufsoffizier, wohnhaft gewesen Beaumont 55 in Biel, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 30 wird in 3 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Blatter Roger Emil, des Theodor und der Mathilde Dubois, von Oberwil (Zürich), geb. 2. August 1922, Kaufmann, wohnhaft gewesen Turnerstrasse 2 in Zürich, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 800 wird in 80 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Schalinsky Viktor Rudolf, des Max und der Emilie Hottiger, von Basel und Oftringen (Aargau), geb. 6. April 1911, Ehemann der Justa Koch, wohnhaft gewesen Innere Margarethenstrasse 22 in Basel, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 300 wird in 30 Tage und diejenige von Fr. 350 in 35 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Chur, den 21. Februar 1949.

8431

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. P. Jörimann

Ediktalladung

Schmid gen. Schmidt Otto Nicholas, von Niederwil (Aargau), geb. 30. Mai 1892 in St. Louis, Missouri (USA.), und daselbst wohnhaft bis 1933, ist seither nachrichtenlos abwesend.

Jedermann, der über den Verschollenen Nachrichten geben kann, wird hiemit öffentlich aufgefordert, dies bis 12. Februar 1950 zu tun, ansonst die Verschollenerklärung erfolgt. (8...)

Bremgarten, den 27. Januar 1949.

9472

Bezirksgericht Bremgarten (Aargau)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1949
Date	
Data	
Seite	414-419
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.